

Bericht zum Kinderschutzsystem Hilden

1. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers unterliegen zurzeit einem einschneidenden Wandel. Betrachtet man historisch die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit Gründung der BRD, so ist festzustellen, dass die zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen für Familien und junge Menschen anzubieten und das Kindeswohl zu schützen, durchgehend vorhanden sind. Einem erheblichen Wandel unterliegt jedoch sowohl die gesetzliche und gesellschaftliche Gewichtung und Ausgestaltung dieser Aufgaben als auch die Rollendefinition der Prozessbeteiligten.

Im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes wurde ein vorrangig hoheitliches Rollenverständnis der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Die Jugendhilfeträger hatten das Kindeswohl zu schützen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehörte auch, dass primär von Amts wegen über die geeignete Hilfe entschieden wurde. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wurde dieses Rollen- und Aufgabenverständnis grundlegend neu definiert. Die Familie und jungen Menschen wurden zu Leistungsempfängern mit einem Leistungsanspruch gegenüber dem Staat, die Entscheidung über die geeignete Hilfe wurde als Ergebnis eines Dialoges zwischen Leistungsempfänger und Jugendhilfeträger definiert und der Hilfestellung wurde Vorrang vor dem hoheitlichen Eingriff eingeräumt.

- 1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- 2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(§1 SGB VIII)

Mit der letzten Gesetzesänderung durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 08.09.05 (KICK) wurden Aufgaben und Rollen erneut einem tiefgreifendem Wandel unterzogen (über die gesetzlichen Änderungen wurde dem Jugendhilfeausschuss mit der Sitzungsvorlage SV 51-69 am 01.12.05 berichtet). Die Ziele des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sind insbesondere:

- Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe
- Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes

Ausgangspunkt für die gesetzlichen Änderungen waren unter anderem Fälle, in denen Eltern und Jugendhilfe ihrem Schutzauftrag nicht ausreichend nachgekommen waren und dies zu erheblichen Kindeswohlgefährdungen bis hin zum Kindestod führte. Diese Fälle fanden in den Medien eine breite Aufmerksamkeit und verunsicherten die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig, zumal in mehreren Fällen die behördliche Vorgehensweise im Rahmen von Strafverfahren überprüft und sanktioniert wurde. Um die Handlungssicherheit zu erhöhen, wurden durch das KICK neue gesetzliche Standards für den Schutzauftrag des Jugendhilfeträgers festgelegt. Nach mehr als einem Jahr praktischer Erfahrung mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass die Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zu gravierenden Änderungen für das Handlungsfeld des Allgemeinen Sozialdienstes führte. Diese Änderungen lassen sich zu drei Entwicklungslinien zusammenfassen:

1. Die neuen Qualitätsstandards führen auch in Hilden zu erheblichem Mehraufwand bei Kindeswohlüberprüfungen und der Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungsmomenten.
2. Die gesetzlichen Änderungen begründen eine verstärkte Meldepflicht von Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen. Gleichzeitig bildete sich über die andauernde öffentliche Diskussion auch in der Bevölkerung ein verstärktes Verständnis für Kindeswohlgefährdungen und eine höhere Sensibilität heraus. Beides führt zu einer Vielzahl von Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen und einem Anstieg der eingerichteten Vormundschaften.
3. Dem Jugendhilfeträger kommt die neue Aufgabe zu, Verfahren und Strukturen zu entwickeln, die zu einer präventiven Sicherung des Kindeswohls beitragen.

2. Hildener Kinderschutzsystem

Das Hildener Kinderschutzsystem verfügt über eine lange Tradition und besteht bisher aus 9 Bausteinen, die kontinuierlich weiter entwickelt werden. Zielsetzung des Aktionsplanes ist es, Familien und Kindern frühzeitig effektive Hilfen zu geben und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Der Aktionsplan stellt damit einen weiteren Beitrag zu der familienfreundlichen Stadt Hilden dar. Er baut auf langjährigen Errungenschaften in Hilden auf. Hierzu zählen ein lebendiges und engagiertes Gemeinwesen, in dem gegenseitige Hilfe und Unterstützung täglich gelebt werden, eine bürgeroffene und -freundliche Verwaltung und eine mehr als 10jährige Tradition der engagierten Stadtteilarbeit.

Das Hildener Kinderschutzsystem umfasst im einzelnen folgende Bausteine:

- I. Niederschwelligkeit der Hilfen / Serviceorientierung
- II. Stadtteilarbeit
- III. Professionelles Verfahren zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen
- IV. Vereinbarungen nach §8a SGB
- V. Schutzauftragsmanagement: Netzwerk „Frühe Kindheit in Hilden“
- VI. Netzwerk der Hilfsangebote
- VII. Frühförderangebote
- VIII. Öffentlichkeitsarbeit
- IX. Newsletter „Kindheit in Hilden“

I. Niederschwelligkeit der Hilfen / Serviceorientierung

Grundlegend für die Effektivität und Effizienz der Hilfen ist die Niederschwelligkeit der Angebote. Die Hilfsangebote müssen durch die Bürger schnell und einfach erreichbar sein und so gestaltet werden, dass für alle Bevölkerungsgruppen ein Zugang geschaffen wird. Dies setzt Offenheit für die Anliegen der Bürger, eine Serviceorientierung in der Leistungserbringung und den gezielten Aufbau von Hilfen für Bevölkerungsgruppen voraus, die bislang nicht oder nicht ausreichend durch Hilfen erreicht werden. So werden zurzeit erhebliche Anstrengungen unternommen durch gezielte Integrationsmaßnahmen Migrantenfamilien auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung besser zu erreichen.

Dieser Baustein stellt damit eine Grundvoraussetzung für gelingende Hilfen dar.

II. Stadtteilarbeit

Seit mehr als 10 Jahren werden die Institutionen und Einrichtungen in Hilden durch eine konsequente Stadtteilarbeit vernetzt und die Hilfen sozialräumlich weiterentwickelt. Unterstützt wird diese Stadtteilorientierung durch ein lebendiges Gemeinwesen in Hilden und eine hohe Bereitschaft Problemlagen frühzeitig, entschieden und gemeinsam zu begegnen und innovative Lösungsansätze zu entwickeln. Erste Ansätze von Stadtteilarbeit wurden bereits 1995 in Hilden umgesetzt. Die sozialraumorientierte Stadtteilarbeit in Hilden wurde Mitte der 90 er Jahre unter Begleitung des Institutes für soziale Arbeit in Münster (ISA), später mit dem Institut ISSAB vom Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Schule und Sport entwickelt. Diese Entwicklungen wurden in den Jahren 2000 und 2001 durch den Landschaftsverband weitergeführt. Heute wird die Stadtteilarbeit über den Jugendhilfeplaner zentral koordiniert und stützt sich auf regelmäßige Stadtteilkonferenzen und ein enges Netz von gemeinsamen Arbeitskreisen der Einrichtungen in Hilden.

III. Professionelles Verfahren zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen

Durch das KICK wird festgeschrieben: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.“ (§8a, Abs.2 SGB VIII). Kindeswohlgefährdungen werden nach folgenden Kategorien unterschieden:

Kindeswohlgefährdung



- Körperliche und seelische Gewalt
- Emotionale sowie körperlich-gesundheitliche Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch

In der Vergangenheit war es allgemein übliche Praxis, dass die Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe durch eine Fachkraft verantwortlich wahrgenommen wurden. Die Gesetzesänderung bedingt, dass die Gefährdungsüberprüfung nun immer durch zwei Fachkräfte vorgenommen werden muss und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die Entwicklung eines Hilfe – und Schutzkonzeptes im kollegialen Austausch und unter Einbeziehung der Leitungsebenen erfolgen muss. Um einer strafrechtlichen Überprüfung standhalten zu können, sind darüber hinaus nach herrschender Auffassung (siehe Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland) die Verwendung standardisierter Bogen zur Risikoabschätzung und eine detaillierte Dokumentation erforderlich.

Entsprechend dieser Vorgaben wurde für Hilden folgendes Verfahren entwickelt und umgesetzt: Geht eine Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ein, wird diese kurzfristig, in der Regel noch am gleichen Tag, durch zwei Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes vor Ort im Rahmen eines Hausbesuches überprüft. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im ersten Schritt zunächst mittels des Stuttgarter Kinderschutzbogens. Im Rahmen der kollegialen Beratung und Rücksprache mit

der Leitungsebene erfolgt dann im zweiten Schritt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos analog der Leitfragen gemäß der Empfehlung des Deutschen Städtetages.

Leitfragen bei Kindeswohlüberprüfungen

→ **Gewährleistung des Kindeswohls:** Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur z.T. oder überhaupt nicht der Fall?

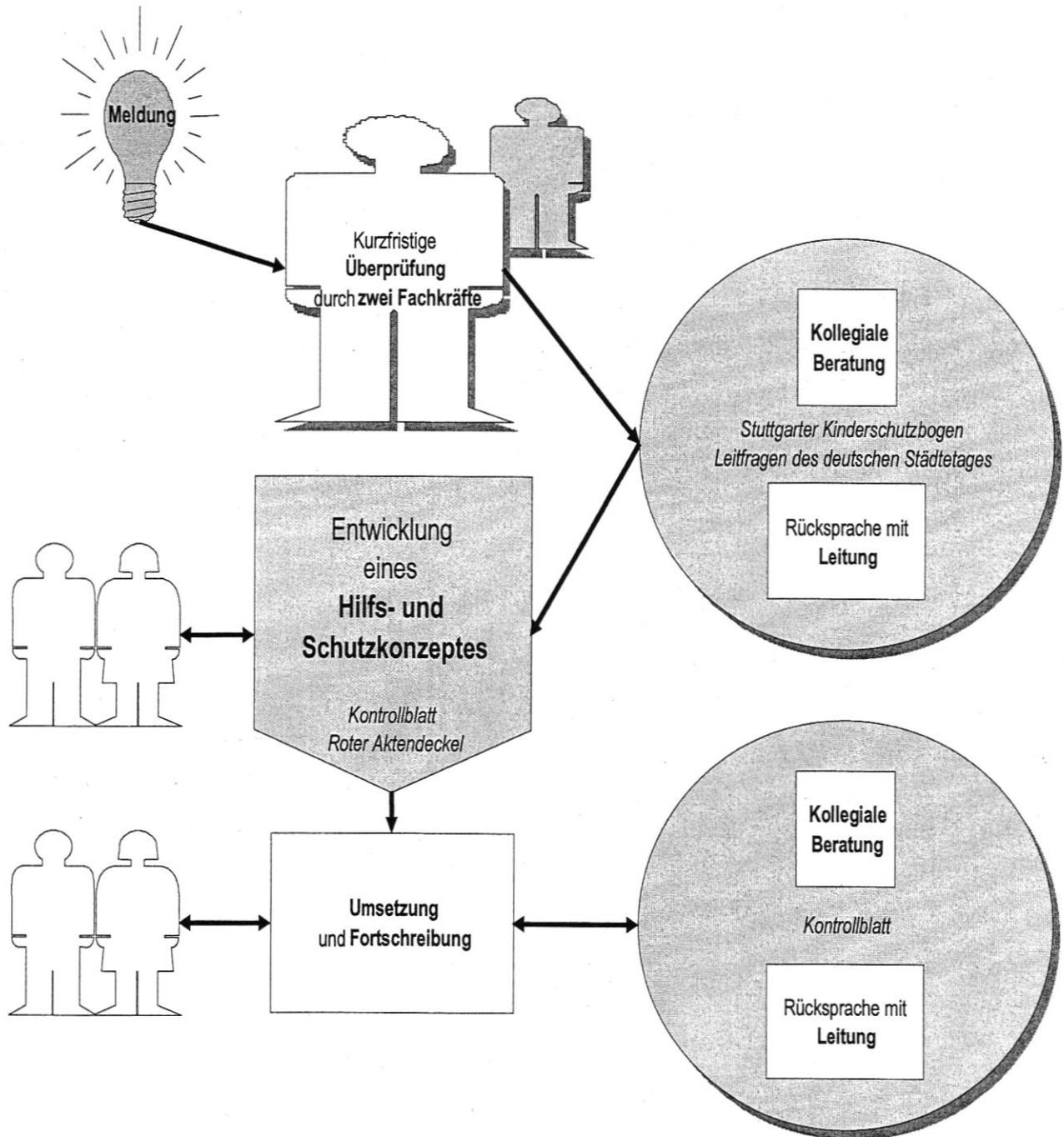
→ **Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

→ **Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

→ **Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur z.T. oder gar nicht der Fall?

(Empfehlung des Deutschen Städtetages bei Gefährdung des Kindeswohls, 2003)

Bei vorliegendem Gefährdungsrisiko wird eine **rote Akte** angelegt, damit dieser Vorgang auch in einer Vertretungssituation als besonders wichtiger Vorgang präsent bleibt. Die Angaben der Familien werden verifiziert durch Nachfragen bei Kindergärten, Schulen und Ärzten, Vorlage von notwendigen Unterlagen wie U-Untersuchungshefte, Einreichung ärztlicher und therapeutischer Atteste und Veranlassung von medizinischen oder psychiatrischen Untersuchungen. Ausgehend von der Ersteinschätzung wird ein Schutz- und Hilfekonzept gemeinsam unter Einbeziehung der Leitungsebenen entwickelt. Dieses Hilfe- und Schutzkonzept wird im Rahmen eines standardisierten Wiedervorlagebogens in Abstimmung mit der Leitungsebene kontinuierlich fortgeschrieben. Dieses Hildener Verfahren veranschaulicht nachfolgende Graphik:



IV. Vereinbarungen nach §8a SGB

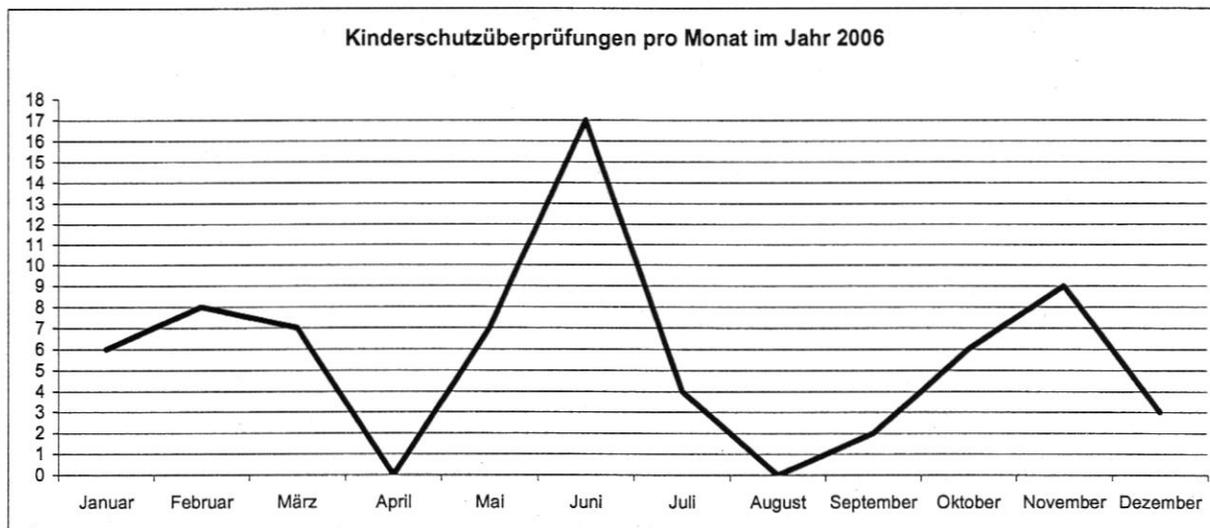
Das KICK legt fest, dass alle Einrichtungen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen, den Schutzauftrag wahrnehmen müssen. „In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“ (§8a, Abs. 2 SGB VIII). Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind danach gehalten, dass Gefährdungsmomente ernst zu nehmen sind, bei Bedarf eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungsabschätzung hinzuziehen und das Jugendamt zu informieren ist. In Hilden fand hierzu am 28.11.06 eine Fachveranstaltung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in Hilden“ für Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Hilden mit Frau Dr. Bathke von dem Institut für soziale Arbeit (ISA) statt. Die Vereinbarungen nach §8a SGB VII wurden hier erläutert und gemeinsam auf Hilden angepasst. Die Unterzeichnung steht kurz bevor.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes stehen allen öffentlichen Einrichtungen als erfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Sukzessive werden alle Fachkräfte des Allgemein Sozialdienstes eine entsprechende Fortbildung besuchen, um sich als „Fachkräfte des Kinderschutzes“ ausbilden zu lassen. Die ersten Fortbildungen beginnen dieses Jahr.

Die gesetzliche Neuregelung wie auch die höhere Bedeutung die dem Schutzauftrag auch gesellschaftlich zugemessen wird, führten zu einer Vielzahl von Kindeswohlüberprüfungen in 2006. Überraschend und erschreckend ist, dass diese Meldungen fast immer auf tatsächliche Problemlagen hinwiesen. In 2006 wurden insgesamt 69 Kindeswohlgefährdungsanzeigen überprüft. Hiervon musste in 17 Fällen die Gefährdungslage als so gravierend eingeschätzt werden, dass eine Inobhutnahme der Kinder erfolgte. Weitere 16 junge Menschen wurden von Sorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen direkt in Obhut gebracht bzw. baten selbst um Inobhutnahme. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 85 Kindeswohlsüberprüfungen und insgesamt 33 Inobhutnahmen in 2006.

Soweit es sich nicht um wiederholte Inobhutnahmen oder Überprüfungen handelte, wurden all diese Überprüfungen kurzfristig durch zwei Fachkräfte durchgeführt, die Gefährdungssituation kollegial und mit Leitung eingeschätzt, die Angaben der Beteiligten überprüft und das Hilfe- und Schutzkonzept im Rahmen des Wiedervorlagebogens in Abstimmung mit Leitung fortgeschrieben.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2006	6	8	7	0	7	17	4	0	2	6	9	3



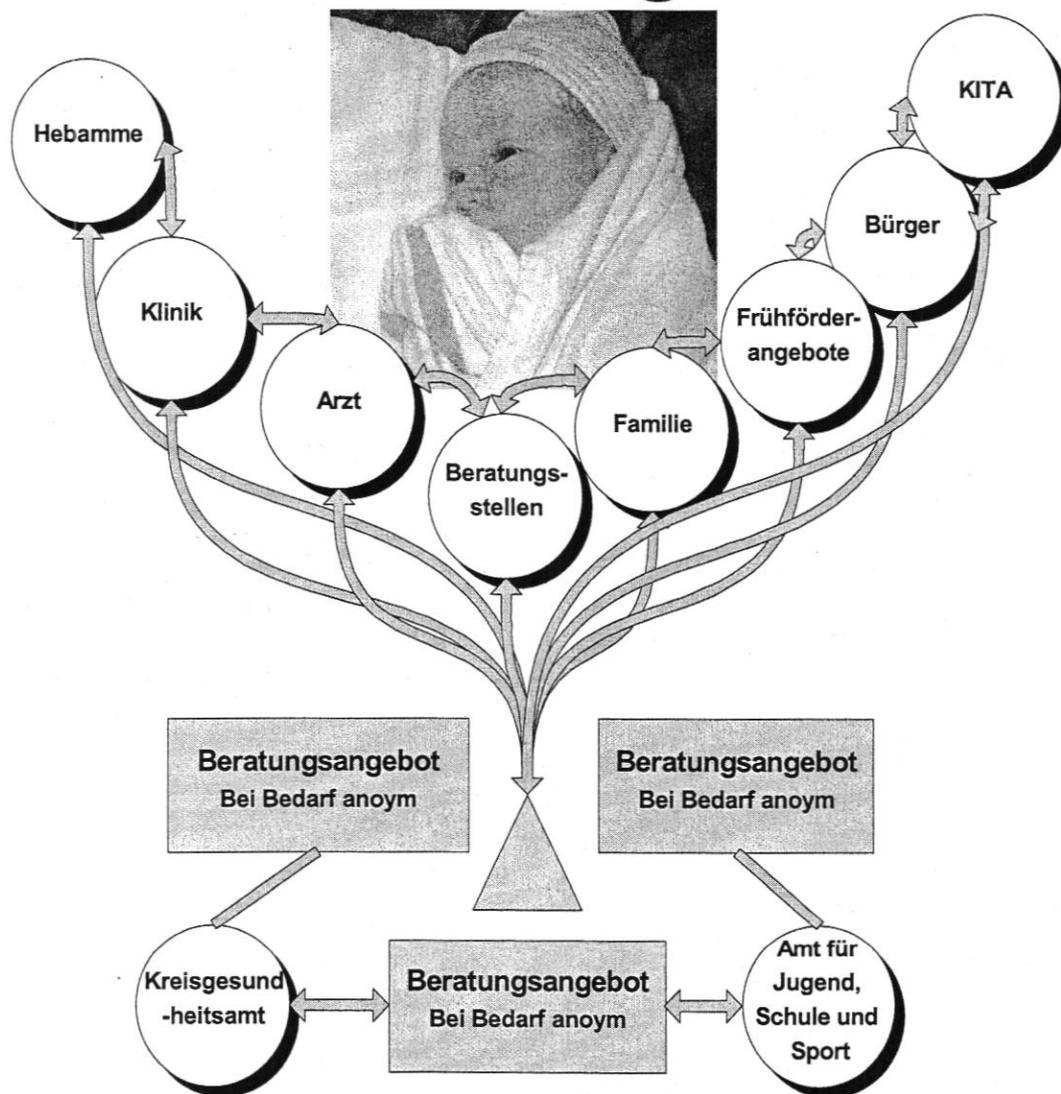
Bei 69 Kinderschutzüberprüfungen mussten tatsächlich 17 Kinder in Obhut genommen werden

Die hohe Fallzahl in Kombination mit den neuen Verfahrensstandards führten und führen zu einer erheblichen Mehrbelastung des Allgemeinen Sozialdienstes. Immer wieder mussten viele andere Tätigkeiten (Beratungsgespräche, Sprechstunden, Hilfeplangespräche etc.) verschoben werden, um die notwendigsten Schritte im Rahmen des Schutzauftrages erledigen zu können. Mehrmals trat im letzten Jahr eine plötzliche Häufung von Kindeswohlgefährdungsanzeigen auf (vergleiche hierzu auch die vorstehende Grafik). Dieses führte mehrfach zu erheblichen Arbeitsbelastungsspitzen im Allgemeinen Sozialdienst. Zu der hohen Fallzahl kommt die hohe emotionale Belastung bei Kindeswohlgefährdungsanzeigen hinzu, da der Handlungsdruck in diesen Fällen sehr hoch ist, Risiken wegen der erheblichen Prognoseunsicherheiten schwer eingeschätzt werden können und diese Eingriffe oft zu emotional aufgeladenen Konflikten mit den betroffenen Eltern führen. Die gute Zusammenarbeit in der Abteilung, der Rückhalt durch Vorgesetzte und die guten Kooperationsbeziehungen mit wichtigen externen Institutionen ermöglichten trotz dieser erheblichen Belastungen zeitnahe Überprüfungen und eine professionelle Abwägung der Risikofaktoren und des weiteren Vorgehens. Allerdings konnten in den Spitzenzeiten die Dokumentationspflichten nur begrenzt erfüllt werden. Darüber hinaus mussten viele Beratungstermine und Hilfeplangespräche in Hinblick auf dringliche Kindeswohlüberprüfungen verschoben und Bürger mit ihren Anliegen getröstet werden. Auch die telefonische Erreichbarkeit während der Sprechzeiten war in den Belastungsspitzen vielfach nicht mehr sicherzustellen. Insgesamt ist festzuhalten, dass das Hildener Verfahren den fachlichen Standards entspricht, aber die Personalausstattung des Allgemeinen Sozialdienstes sich im Verlauf des letzten Jahres wiederholt als nicht ausreichend erwiesen hat, obwohl diese durch die Organisationsuntersuchung 2005 um eine halbe befristete Stelle aufgestockt worden war.

V. Schutzauftragsmanagement: Netzwerk „Frühe Kindheit in Hilden“

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Bestimmungen kommt dem Jugendhilfeträger die Verantwortung zu, ein Schutzauftragsmanagement durchzuführen. Die notwendigen Strukturen, Vernetzungen und Hilfen zum präventiven Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sind zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch in diesem Bereich ist Hilden führend. Vor 1 1/2 Jahren entstand aus der Stadtteilarbeit der Arbeitskreis „Frühe Kindheit in Hilden“. Moderiert von dem Jugendhilfeplaner, Herrn Brakemeier und dem Leiter der Sozialen Dienste, Herrn Schatte, arbeitet dieser Arbeitskreis an der Optimierung von Frühförderung und Frühwarnsystemen in Hilden. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Jugend, Schule und Sport, des Kreisgesundheitsamtes, Beratungsstellen, Frühförderangeboten, Kindertagesstätten, Kinderärzten und Hebammen zusammen. Die bisherige Arbeitsergebnis-

Lokales Beratungsnetzwerk



se können sich sehen lassen: Mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Soziale Arbeit in Münster (ISA) wurde ein Rahmenkonzept für ein Frühwarnsystem in Hilden entwickelt und Hilden hierdurch zu **einem von zurzeit 34 Modellprojektstandorten eines Sozialen Frühwarnsystems in NRW**. Zielsetzung ist, dass die Institutionen und Fachkräfte, die mit und für Kinder und Familien ar

beiten, noch enger miteinander vernetzt werden und konkrete Kooperationsabsprachen über die Zusammenarbeit in Hinblick auf die Früherkennung von Fehlentwicklungen und Kindeswohlgefährdungen getroffen werden. Als erster Bereich wurde die Altersgruppe der 0 – 3jährigen Kindern angegangen, da diese besonders schutzbedürftig sind, noch nicht institutionell betreut werden und Förderangebote so früh wie möglich einsetzen sollten. Im Rahmen eines ersten Fachtages am 10.05.06 gelang es, die unterschiedlichen Bereiche, insbesondere auch den Bereich der Gesundheitsfürsorge (Kinderärzte, Hebammen, Kliniken) einzubinden und die Grundlage für konkrete Kooperationsabsprachen zu schaffen. Im Rahmen des zu entwickelnden Frühwarnsystems sollen konkrete Verfahrensabsprachen zwischen Institutionen, die professionell mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden können, getroffen werden. Zielsetzung der Absprachen ist es, verbindlich festzulegen, was bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. auf unzureichende Förderung geschehen soll, wer welche Maßnahmen zunächst ergreift, wer, wann und wie zu informieren ist und wie entsprechende Kooperationen effektiv gestaltet werden können. In vielen Bereichen wurden diese Kooperationsabsprachen inzwischen getroffen, so fanden u.a. entsprechende Kooperationsgespräche zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst und dem Kreisgesundheitsamt, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Kinderärzten, der Gewaltpräventionsstelle der Psychologischen Beratungsstelle und mit Leiterinnen von Spielgruppen beim Evangelischen Familienbildungswerk statt.

Am 24.10.06 startete ein neue Projektgruppe des Arbeitskreises um die Zusammenarbeit bezüglich der 3 -6jährigen Kinder zu optimieren. Parallel hierzu wurden vom Amt für Jugend, Schule und Sport die Leitungskräfte auf dem Bereich der Kinder- Jugendhilfe im Rahmen eines Fachtages am 28.11.06 in die gesetzliche und methodische Systematik bei der Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen eingeführt und eine Generalvereinbarung zur Zusammenarbeit nach §8a SGB VIII vorbereitet. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Schritte in der Einrichtung bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgen müssen (kollegiale Beratung, Einbeziehung von Leitungskräften), wann eine sogenannte erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzuziehen ist und ab welchen Punkten das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren ist.

Am 24.01.07 fand erneut ein Treffen des Arbeitskreises „Frühe Kindheit in Hilden“ mit Kinderärzten, Klinikärzten und Hebammen statt. Deutlich wurde in diesem Rahmen erneut, das Hilden zu einer der ganz wenigen Städte in Deutschland gehört, in der die Kooperation mit dem Gesundheitssystem bereits gelebt wird. Entsprechend positiv waren auch die Rückmeldungen der Ärzte zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport. Das Arbeitstreffen wurde mit einer Reihe von konkreten Vereinbarungen zum Bereich der Zusammenarbeit bei Kinderschutzfragen abgeschlossen. Hierzu gehören unter anderem, dass

- die Hebammen mehr Informationen über die Schwangerschaft und die Geburt von der Geburtsklinik erhalten sollen,
- Kinderärzte über den Verdacht von Kindeswohlgefährdungen frühzeitig informiert werden,
- anonyme Beratungen bei der Risikoabschätzung durch das Kreisgesundheitsamt und den Allgemeinen Sozialdienst angeboten werden,
- und ein Fachaustausch stattfindet, wenn ein häufiger und auffälliger Wechsel des Kinderarztes festgestellt wird.

Die Kooperationsgespräche werden vorgesetzt und im nächsten Jahr sollen dann auch die örtlichen Gynäkologen eingeladen werden.

VI. Netzwerk der Hilfsangebote

Ausgangspunkt für effektive Hilfen ist ein breites und engagiertes Spektrum von Hilfsangeboten, welche untereinander vernetzt sind. Beides besteht in Hilden schon seit vielen Jahren. So existieren gezielte Hilfsangebote für unterschiedlichste Problemlagen wie Trennungs- und Scheidungsberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Drogenberatung, Sozialberatung bei drohendem Wohnungsverlust, Gewaltprävention, Integrationsförderung und vielen andere. Daneben gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, die Menschen auch finanziell in Notlagen unterstützen. Eine Hildener Besonderheit ist die Ausdifferenziertheit der Angebote und die enge Vernetzung der Angebote.

VII. Frühförderangebote

Qualifizierte und ausreichende Frühförderangebote sind eine weitere Grundvoraussetzung dafür, dass Familien und Kinder frühzeitig und rechtzeitig Hilfen erhalten. In diesem Bereich ist Hilden schon seit Jahren führend. In der Stadt Hilden und im Kreisgebiet werden von den freien Wohlfahrtsverbänden und der Stadt Hilden sowie dem Kreisgesundheitsamt eine Vielzahl von hoch qualifizierter Förder- und Beratungsangeboten vorgehalten. In den letzten Jahren wurden unter anderem die Betreuung für unter 3jährige stark ausgebaut sowie eine umfassende Sprach- und Bewegungsförderung installiert. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote und die Schaffung von Zugängen zu Bevölkerungsgruppen, die bislang nicht ausreichend erreicht wurden, stellen zwei zentrale Herausforderungen dar und werden u.a. durch die Maßnahmen zu verstärkter Integration von Migrantenfamilien weiterhin verfolgt.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Netzwerkarbeit „Frühe Kindheit in Hilden“ wurde wiederholt deutlich, dass viele hervorragende Förder- und Beratungsangebote nicht überall bekannt sind, wo diese sinnvoll und gewinnbringend eingesetzt werden könnten. Über gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen die Informationen über das bestehende Förder- und Beratungsangebot daher verstärkt verbreitet und so neue Zugänge geschaffen werden.

Ein Steckflyer über die Frühförderangebote in Hilden wurde vom Arbeitskreis erstellt und an die Fachkräfte in und um Hilden versandt. Dieser soll nun in Arztpraxen ausgelegt werden.

IX. Newsletter „Kindheit in Hilden“

Als weitere Maßnahme wurde ein Newsletter mit dem Namen „Kindheit in Hilden“ vom Arbeitskreis entwickelt, der zunächst ein- bis zweimal im Jahr erscheinen wird. Er ist offen für alle Angebote, die sich um die Förderung von Kindern und Familien bemühen und wendet sich an alle Fachkräfte in Hilden und Umgebung, die mit der Förderung von Kindern befasst. Er soll die bestehenden Angebote und neue Projekte bekannt machen und die Vernetzung der Fachkräfte weiter unterstützen

3. Fazit

Insgesamt ergibt sich damit für die Situation in Hilden folgendes Bild: Es wurden in Hilden sehr früh die neuen gesetzlichen Qualitätsstandards im Bereich des Schutzauftrages auf hohem Niveau umgesetzt. Die Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Hilden im Bereich des Schutzauftrages wurde gemeinschaftlich, fachlich angeleitet diskutiert und entwickelt. Darüber hinaus **ist Hilden einer von 34 Modellstandorten für die Entwicklung eines Frühwarnsystems**. In diesem Rahmen ist es gelungen die Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt und den anderen Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch weiter zu vertiefen und, **was bis heute im ge-**

samten Bundesgebiet eine Seltenheit darstellt, die Vernetzung mit dem Gesundheitssystem weiterzuentwickeln. Die Rückmeldungen der Einrichtungen aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem und dem Familiengericht auf die Anstrengungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport im Rahmen des Hildener Kinderschutzsystems sind durchgehend positiv. Es ist gelungen die Kooperationsbeziehungen noch weiter zu vertiefen und zu festigen.

3.1 Zusätzliche Personalausstattung im Allgemeinen Sozialdienst

Um diese neuen zusätzliche Ausgaben durchführen zu können, reicht die bisherige Personalausstattung angesichts der umfangreichen Verfahrensstandards, der Dokumentations- und Rücksprachepflichten und der neuen Aufgabe, als erfahrene Fachkräfte anderen Institutionen bei der Gefährdungsabschätzung zu beraten, nicht aus. Dieses ist vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben des Kinderschutzes der strafrechtlichen Überprüfung standhalten müssen, besonders prekär. Erforderlich ist eine Personalaufstockung des Allgemeinen Sozialdienstes im Umfang von 25 Wochenstunden.

Der zusätzliche erforderliche Personalbedarf wurde über folgende Verfahren ermittelt:

Erstens wurde der durch die neuen Qualitätsstandards bedingte Zeitbedarf anhand eines durchschnittlichen Verfahrens zur Kindeswohlüberprüfung bestimmt. Der Fall wurde so gewählt, dass er ein Mittel darstellt zwischen den Fällen, in denen sich so gut wie kein Handlungsbedarf aus der Überprüfung ergibt und den Fällen, in denen das Kindeswohl nur die Einleitung familiengerichtlicher Eingriffe in das Sorgerecht gesichert werden kann. In letzteren Fällen steigt der Zeitaufwand durch die Einschaltung des Familiengerichtes und eine Vielzahl von Gesprächen mit den Familien und Rechtsanwälten erheblich an.

Zweitens wurde eine Fallsteigerung der Kindeswohlüberprüfungen um vorsichtige 15% unterstellt. Eine genaue Ermittlung der Fallsteigerung ist auf Grund mangelnder Vorjahreszahlen nicht möglich. Hinzu kommt der gestiegene Zeitaufwand für die Teilnahme an Kooperationsgesprächen mit externen Institutionen (2006 fanden insgesamt 3 Fachtage und 4 Kooperationsgespräche des gesamten Allgemeinen Sozialdienstes mit externen Institutionen zu dem Bereich Kinderschutz statt) und die vermehrten Beratungsanfragen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieser zusätzliche Stundenaufwand für den Kinderschutz fällt zusammen mit einer neuen Höchstzahl von Hilfen zur Erziehung in 2006. Sie lag mit 279 Gesamtfällen 30 Fälle über 2005 und 58 Fälle über 2004. Insgesamt ergibt sich ein eng kalkulierter Stellenbedarf von 25 Wochenstunden im Allgemeinen Sozialdienst.

Die neu einzustellende Fachkraft soll zu den 5,7 Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes tätig werden. Die Aufgabe soll, wie im Organisationsbericht 2005 empfohlen, entspezialisiert umgesetzt werden. Ein Ausgleich durch den Abzug von Personalressourcen aus anderen Bereichen ist nicht möglich, da die Jugendgerichtshilfe eine erhebliche Fallzahlsteigerung aufweist und der Bereich der Kindertagespflege ebenfalls hohe Zuwachsraten aufzeigt.

Die Notwendigkeit der Personalaufstockung sollte in drei Jahren überprüft werden, daher wird eine entsprechende Befristung der Stelle vorgeschlagen. Dieser Zeitraum erscheint notwendig und ausreichend, um einerseits eine qualifizierte Kraft für diesen Bereich gewinnen zu können und andererseits genügend Erfahrungen für eine fundierte Auswertung sammeln zu können.

Ende 2009 ist der Stellenbedarf dann erneut anhand der fortgeschriebenen Zahlen zu überprüfen.

3.2 Deckungsvorschlag

Die zusätzlichen Personalressourcen und Finanzmittel sind bislang nicht in die Planung eingestellt worden, da Umfang und Kontinuität der Mehrbelastung erst in der statistischen Jahresauswertung fundiert nachgewiesen werden konnten. Die notwendigen zusätzlichen Mittel können durch eine Reduzierung des Ansatzes für stationäre Hilfen zur Erziehung kompensiert werden. Dies ist möglich, da eine Familie verzogen ist und am 24.01.07 von einer anderen Stadt die Übernahmeerklärung erfolgte. Hierdurch entfällt eine eingeplante Heimunterbringung.

3.3 Elternbegleitbuch

In den Kontext des vorgestellten Hildener Kinderschutzsystems gehören auch die Überlegungen zu einem Info-Paket für Neugeborene in Hilden. Am 31.01.07 wurde im Rat von der SPD – Fraktion Hilden folgende Anfrage an die Verwaltung gestellt: „Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten und den Aufwand zu ermitteln, wenn künftig Eltern von Neugeborenen ein Informationspaket erhalten mit allen notwendigen und wichtigen Informationen und Hinweisen (u.a. auch die Familienkarte) für Eltern und Kind.“

Im Vorfeld dieser Anfrage fand von Seiten der Verwaltung eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik und dem sogenannten Dormagener Modell statt. Mit der leitende Fachkraft der Stadt Dormagen wurde ein ausführliches Fachgespräch über das Modell, das Elternbegleitbuch und die Praxiserfahrungen geführt. Im Rahmen des Dormagener Modells werden alle Familien mit einem neugeborenen Kind zunächst vom Bürgermeister angeschrieben und zur Geburt beglückwünscht. In diesem Schreiben wird auch ein nachfolgendes Schreiben des Allgemeinen Sozialdienstes angekündigt, in dem ein Hausbesuch angeboten wird, in dessen Rahmen der zuständige Bezirkssozialarbeiter das Info-Paket für Neugeborene überreicht und weitere Beratungsangebote unterbreitet. Dieses als Dormagener-Modell bekannte Verfahren hat sich in Praxis bereits bewährt. Es wird in Dormagen seit Oktober 2006 praktiziert. Von allen angeschriebenen Familien nahmen 99 % das Angebot eines Hausbesuches an. Die Rückmeldungen hierauf sind bislang durchgehend positiv.

Inzwischen teilte die Landesregierung im „Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ mit, dass sie den Kommunen für alle Eltern eines neugeborenen Kindes ein Elternbegleitbuch zur Verfügung stellen wird, welches durch die Kommunen nach der Geburt bei einem persönlichen Besuch überreicht werden soll. Damit wird deutlich, dass die Landesregierung beabsichtigt das Dormagener Modell landesweit einzuführen. Das vom Land zur Verfügung gestellte Elternbegleitbuch soll durch lokale Informationen ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Anfrage der SPD-Fraktion wurden folgende Kosten für ein Info-Paket für Neugeborene in Hilden ermittelt:

Sachkosten:

Durch die Bereitstellung des Elternbegleitbuches entfallen die Sachkosten für ein eigenes Info-Paket. Das Elternbegleitbuch muss lediglich durch Adressen und Beratungsführer aus Hilden ergänzt werden. Der geplante Familienratgeber wird zurzeit kostenfrei durch einen Verlag erstellt.

Personalkosten:

Die erforderlichen Zeitressourcen ergeben sich aus der Geburtenrate und dem Zeitaufwand, der mit einem Hausbesuch und den daran anschließenden Tätigkeiten verbunden ist. Die Geburtenrate betrug 2005 in Hilden 461, im Jahr 2006 420 Geburten. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Durchschnitt von 420 – 450 Geburten aus. Der Zeitaufwand pro Hausbesuch inklusive Anfahrtszeiten, Vor- und Nachbereitung und weitergehender Beratung bzw. Vermittlung von Hilfen wurde mit 120 Minuten angesetzt. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 25 Wochenstunden.

Der Zeitaufwand für die einzelnen Leistungen wurde knapp kalkuliert. In drei Jahren kann die Entwicklung der Nachfrage mit dem Stellenanteil überprüft werden.

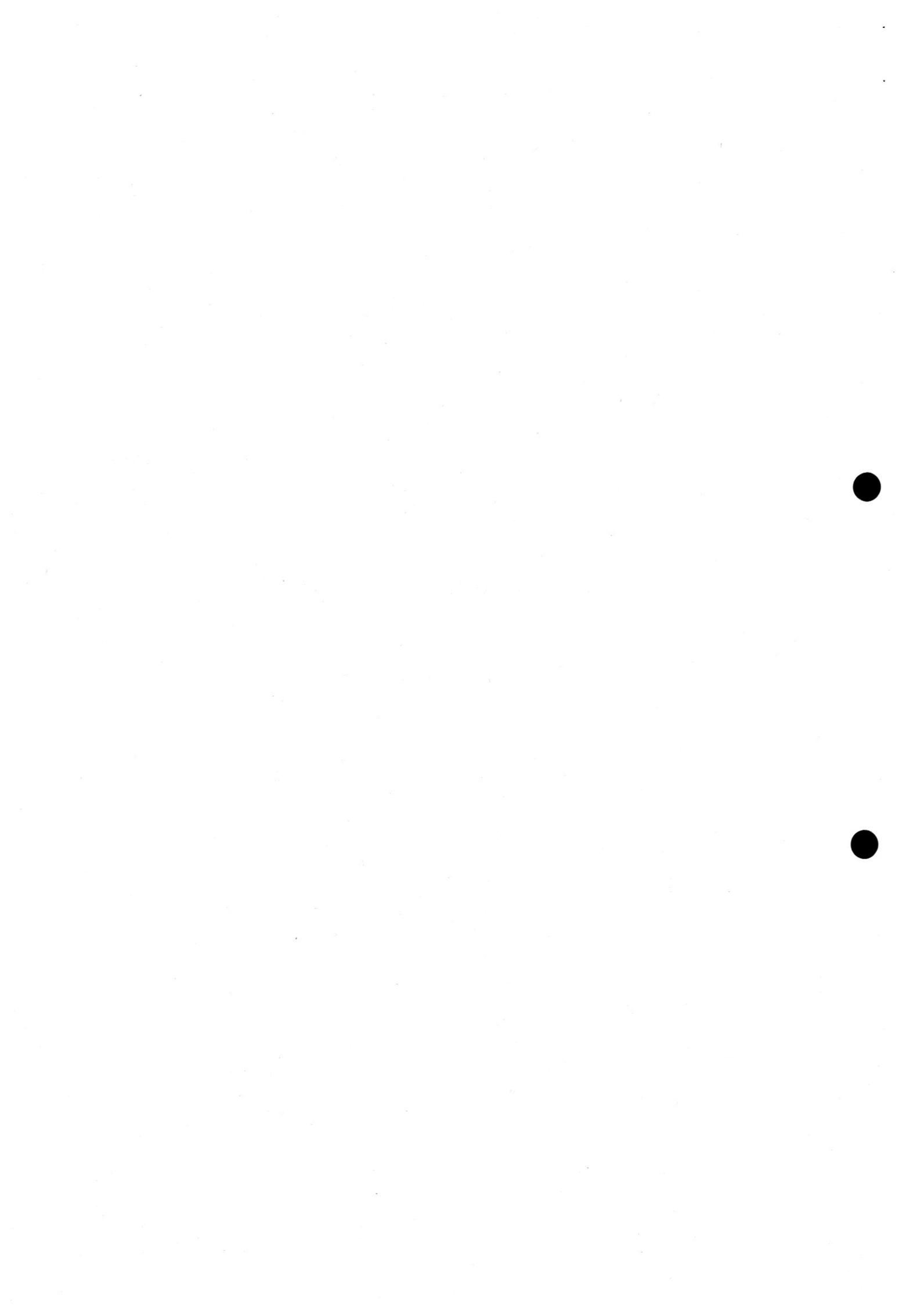
Sollte das Elternbegleitbuch umgesetzt werden, wäre dies der 10. Baustein des Kinderschutzsystems Hilden.

In dem kürzlich von der Landesregierung beschlossenen Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz wird angekündigt, dass für den Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems eine Anschubfinanzierung gewährt werden soll. Von daher ist ein Deckungsbeitrag zu den zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Das Hildener Kinderschutzsystem hat bereits eine hohe Qualität; es muss jedoch weiterentwickelt werden, um es noch dichter und wirksamer zu gestalten. Dazu sind weitere Personalressourcen unerlässlich.

Anlagen

- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Generalvereinbarung nach §8a KJHG



Mitarbeiter/in ASD:

Datum:

Stuttgarter Kinderschutzbogen / 0 - 14 Jährige

Familiärer Status

Familienname des Kindes:.....	Anlass:
Familie..... dem ASD bekannt seit:.....	Melder:
Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:	

Daten zur Familienkonstellation (nur Erwachsene der Haushaltsgemeinschaft)

(Zutreffendes unterstreichen)	Name	Geburts- jahr	Nationalität (ggf. Aufent- haltsstatus), Ethnie	Familienstand (ledig/verh./ges ch./ getrennt lebend, verwitwet)	Berufstätig- keit ja - nein (VZ - TZ)
Mutter/Stiefmutter/Adoptiv-/Pflegermutter/ Großmutter/ sonst. Verwandte/sonst. Person					
Vater/Stiefvater/Adoptiv-/ Pflegervater/Großvater/sonst. Verwandte/sonst. Person					
Weitere Bezugspersonen außerhalb des Haushalts (z.B. weitere Umgangsberechtigte)					

Daten zum Kind/ zu weiteren Kindern

Name (bitte den Namen der betroffenen Kinder unterstreichen)	Geb.- datum m/ w	Nationali- tät, Ethnie	Aufenthaltsort z.B. Fremd- untergebracht in der Familie	Rechtliche Stellung zur Mutter (ehel./ nichtehel./, Stiefkind)	Rechtliche Stellung zum Vater/Partner (ehel/nichtehel Stiefkind)	Elterliche Sorge/ Vormundschaft, wer?

Bitte verwenden Sie bei mehr als vier Kindern die erste Seite noch einmal.

Genogramm des Familiensystems

Datum:

Grundversorgung und Schutz des Kindes / für 0 bis 14 Jährigen

Sicherung der Grundversorgung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	<i>Beschreibung</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
Ernährung		
Schlafplatz		
Kleidung		
Körperpflege		
Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes		
Sicherung der medizinischen Versorgung		
Betreuung des Kindes		
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson		
Gewalt gegen das Kind		

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Erscheinungsbild des Kindes / *Primärbewertung*

Säugling und Kleinkind 0 bis 3 Jahre (siehe auch U 1 bis U 7)

Körperliche Erscheinung <small>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</small>	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Früh-, Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt					
Chronische Krankheiten, Behinderung					
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte					
Zeichen von Unter-/Überernährung, Gedeihstörungen					
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung					
Steifheit, Verspannung, Schlaffheit					
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen					
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien					
Schüttelsymptome (Stauungszeichen im Kopfbereich, Sonnenuntergangsphänomen)					
Verbrennungen, Verbrühungen					
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal-und Genitalbereich					

Einschätzung

Psychische Erscheinung <small>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</small>	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt: Unruhig, schreit viel ("Schreikind")					
Traurig, apathisch					
Ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen					
Aggressiv, selbstverletzend					
Kind zeigt: Schlafstörungen (Einschlaf-, Durchschlafstörungen)					
Fütterungsstörungen					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Weitere diagnostische Einschätzungen/ Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich
 erforderlich

von wem _____

Erscheinungsbild des Kindes/Primärbewertung Vorschulkind 3 bis 6 Jahre (siehe auch U 8 und U 9)

Körperliche Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Chronische Krankheiten/ Behinderung					
Chronische Müdigkeit, Mattigkeit					
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte					
Zeichen von Unter-/Überernährung					
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung					
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen					
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien					
Verbrennungen, Verbrühungen					
Auffällige Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich,					
Einnässen / Einkoten					
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen					

Einschätzung

Psychische Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt: Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft					
Ängstlich, scheu, zurückgezogen, schreckhaft					
Traurig, verschlossen, apathisch					
Aggressiv, selbstverletzend,					
Orientierungslos, unkonzentriert					
Distanzlos, grenzenlos					
Besonders anhänglich					
Kind zeigt: Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung					
Sexualisiertes Verhalten					
Schlafstörungen					
Essstörungen					
Sprachstörungen					
Jaktationen (Schaukelbewegungen)					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich
 erforderlich
 von wem _____

Erscheinungsbild des Kindes / Primärbewertung Schulkind 6 - 14 Jahre (siehe auch Jugenduntersuchung J1)

Körperliche Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Zeichen von Unter-/Überernährung					
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung					
Chronische Krankheiten/ Behinderung					
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte					
Chronische Müdigkeit/ Mattigkeit					
Hyperaktivität, motorische Unruhe					
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen					
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien					
Verbrennungen, Verbrühungen					
Auffällige Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich					
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen					

Einschätzung

Psychische Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt: Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft					
Ängstlich, scheu, zurückgezogen, schreckhaft					
Traurig, verschlossen, apathisch					
Agressiv, selbstverletzend					
Suizidal					
Orientierungslos, unkonzentriert					
Distanzlos, grenzenlos					
Besonders anhänglich					
Kind zeigt: Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung					
Sexualisiertes Verhalten					
Einnässen/ Einkoten					
Schlafstörungen					
Essstörungen					
Sprachstörungen					
Jaktationen (Schaukelbewegungen)					
Konsum/ Missbrauch von Drogen, Alkohol, Zigaretten					

Einschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich
 erforderlich
 von wem _____

Primärbewertung zur Kindeswohlgefährdung

Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten	Beschreibung	Durch wen beschrieben	Einschätzung
Bereitschaft / Fähigkeit der Mutter zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Bereitschaft / Fähigkeit des Vaters zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Bereitschaft / Fähigkeit der Weiteren Bezugsperson/-en zur Abwendung der Gefährdungssituation			

Zusammenfassende Einschätzung

Bereich	Grundversorgung	Körperliche Erscheinung	Psychische Erscheinung	Kooperation Sorgeberechtigte		Kooperation weitere Bezugsperson
Einschätzung				Mutter	Vater	

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> Seelische Mißhandlung |
| <input type="checkbox"/> Sexueller Mißbrauch | <input type="checkbox"/> Körperliche Mißhandlung |
| <input type="checkbox"/> Elterliche Konflikte um das Kind | <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikte (Jugendalter) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Gefährdungslage
(z.B. Sucht, Psychische Erkrankung eines Elternteils) | |

Eine Kindeswohlgefährdung

- liegt nicht vor
 ist nicht auszuschließen
 liegt akut vor

Begründen Sie Ihre Einschätzung
 (Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes)

Entscheidung nach Primärbewertung

Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor:

keine weitere Fallrecherche

Kindeswohlgefährdung ist nicht auszuschließen:

weiter mit Fallrecherche (SKB)

Kindeswohlgefährdung liegt akut vor:

Krisenintervention

weiter mit Fallrecherche (SKB)

Ist die Jugendhilfe zum aktuellen Zeitpunkt zur Herstellung des Kinderschutzes alleine in der Lage?

ja

nein, Überweisung /
Meldung an

Polizei

Medizin

Familiengericht

Staatsanwaltschaft

Sonstige:.....

Stuttgart, _____

Jugendamt
Sozialarbeiter/ -in

Bereichsleiter/- in

Risikofaktoren / Sekundärbewertung

Finanzielle/ materielle Situation	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung in Stichworten
Ausreichende Einkommenssituation					
Schulden					
Arbeitslosigkeit					
Ausreichende Wohnverhältnisse					

Einschätzung

Soziale Situation	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung in Stichworten
Integration im Wohnumfeld, Freunde, Bekannte					
Integration innerhalb der Verwandtschaft					
Schwellenängste gegenüber Institutionen					

Einschätzung

Familiale Situation	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung in Stichworten
Belastungen durch allein Erziehen					
Gewalt zwischen den Eltern/ in der Familie					
Kulturell bedingte Konflikte					
Kinderreiche Familie (3 und mehr Kinder)					
Partnerkonflikte/ Familienkonflikte					

Einschätzung

Persönliche Situation der Mutter/ Weitere Bezugsperson (zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung in Stichworten
<u>Unerwünschte Schwangerschaft</u>					
<u>Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (körperliche und psychische Belastbarkeit)</u>					
<u>Eigene Deprivationserfahrungen</u>					
<u>Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)</u>					
<u>Psychische Erkrankung</u>					

Einschätzung

Persönliche Situation des Vaters / Weitere Bezugsperson (zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung in Stichworten
<u>Unerwünschte Vaterschaft</u>					
<u>Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (körperliche und psychische Belastbarkeit)</u>					
<u>Eigene Deprivationserfahrungen</u>					
<u>Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)</u>					
<u>Psychische Erkrankung</u>					

Einschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Interaktionen / Sekundärbewertung

Bitte verwenden Sie bei weiteren Bezugspersonen diese Seite noch einmal

Interaktion zwischen Kind und Mutter, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Bindung zum Kind (z B. Feinfühligkeit, Blickkontakt der Eltern)		
Wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse		
Isolation des Kindes		
Ignorieren des Kindes, Interesse am Kind		
Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind		
Strukturierter Tagesablauf		
Gewalt gegen das Kind, mangelnde Impulskontrolle		
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind		
Aufmerksamkeit und Zuwendung von Mutter, Vater, weiterer Bezugsperson		
Schwierig empfundenenes Kind		
Körperkontakt		
Umgangston, positive Äußerung über das Kind, fehlen von verbaler Stimulation		
Überforderung/ Unterforderung des Kindes		
Einschränkung des Bewegungsraumes		
Spielmöglichkeiten		
Grenzen setzen und führen des Kindes		

Einschätzung

Interaktion zwischen Kind und Vater, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Bindung zum Kind (zB. Feinfühligkeit, Blickkontakt der Eltern)		
Wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse		
Isolation des Kindes		
Ignorieren des Kindes / Interesse am Kind		
Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind		
Strukturierter Tagesablauf		
Gewalt gegen das Kind/ mangelnde Impulskontrolle		
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind		
Aufmerksamkeit und Zuwendung von Mutter, Vater, weiterer Bezugsperson		
Schwierig empfundenenes Kind		
Körperkontakt		
Umgangston, positive Äußerung über das Kind, fehlen der verbalen Stimulation		
Überforderung/ Unterforderung des Kindes		
Einschränkung des Bewegungsraumes		
Spielmöglichkeiten		
Grenzen setzen und führen des Kindes		

Einschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Erscheinungsbild des Kindes / Sekundärbewertung

Säugling und Kleinkind 0 bis 3 Jahre (siehe auch U 1 bis U 7)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Reaktionen auf optische und akustische Reize stark eingeschränkt oder fehlen (kein Neugierverhalten)					
Keine altersgemäße Sprachentwicklung (sprachlicher Ausdruck und Sprachverständnis)					
Einschätzung					

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Blickkontakt fehlt					
Zeigt sich distanzlos					
Versucht Körperkontakt zu vermeiden					
Ist besonders anhänglich					
Zeigt aggressives Verhalten					
Einschätzung					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Weitere diagnostische Einschätzungen/ Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich von wem _____
 erforderlich

Erscheinungsbild des Kindes / Sekundärbewertung

Vorschulkind 3 bis 6 Jahre (siehe auch U 8 und U 9)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k. A	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Keine altersgemäße Sprache/ Sprachstörungen/ eingeschränktes Sprachverständnis					
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen					
Konzentrationsschwäche					

Einschätzung

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Ja	Nein	k.A	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Blickkontakt fehlt					
Zeigt sich distanzlos					
Versucht Körperkontakt zu vermeiden					
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen					
Kind hat keine Spielkameraden/ Freunde/ spielt nicht mit Gleichaltrigen					
Hält keine Grenzen und Regeln ein					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer
Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich
 erforderlich

von wem _____

Erscheinungsbild des Kindes / Sekundärbewertung

Schulkind 6 bis 14 Jahre (siehe auch Jugenduntersuchung J1)

Kognitive Erscheinung <small>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</small>	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Wahrnehmungs- und Gedächtnis- störungen/ Teilleistungsstörungen					
Konzentrationsschwäche/ geringe Lernmotivation					
Sprachstörungen/ Sprachprobleme					
Über- oder unterforderte/r Schüler/in					

Einschätzung

Sozialverhalten <small>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</small>	Ja	Nein	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Keine altersentsprechenden Freunde/ Freundinnen					
Hält sich nicht an Regeln, ist nicht in die Klasse/ Gruppe integriert					
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provokierendes Verhalten gegenüber anderen					
Problematisches Freizeitverhalten					
Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schuleschwänzen					
Zeigt sich distanzlos, überangepasst					
Weglaufen/ Streunen					
Lügen, Stehlen, Erpressen					

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

- nicht erforderlich
 erforderlich

von wem _____

Ressourcen und Prognosen Sekundärbewertung

Ressourcen von Mutter, weiterer Bezugsperson? (zutreffende unterstreichen)	Beschreibung	durch wen beschrieben	Einschätzung
Persönliche			
Familiäre			
Soziale			
Materielle			
Infrastrukturelle			

Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt	ρ Jugendhilfe ρ Gesundheitshilfe	ρ Sozialhilfe ρ Sonstige <small>(z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur)</small>
---	-------------------------------------	--

Ressourcen von Vater, weiterer Bezugsperson? (zutreffende unterstreichen)	Beschreibung	durch wen beschrieben	Einschätzung
Persönliche			
Familiäre			
Soziale			
Materielle			
Infrastrukturelle			

Prognose zur Entwicklungsfähigkeit der Mutter, weiterer Bezugsperson? (zutreffende unterstreichen)	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Leidensdruck		
Problemeinsicht		
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes		
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse		

Prognose zur Entwicklungsfähigkeit des Vater, weiterer Bezugsperson? (zutreffende unterstreichen)	Beschreibung	Durch wen beschrieben	Einschätzung
Leidensdruck			
Problemeinsicht			
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes			
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Einschätzung

Sekundärbewertung zur Kindeswohlgefährdung

Zusammenfassende Gesamteinschätzung

Übertrag aus der Primär- und Sekundärbewertung zum Kind

KIND	Grundversorgu ng	Körperliche Erscheinung	Psychische Erschein- ung	Kognitive Erscheinung	Sozial- verhalten

Übertrag aus der Primär- und Sekundärbewertung

Finanzielle / materielle Situatuion	Soziale Situation	Familiale Situation

	Mutter	Vater	Bezugsperson
Kooperationsbereitschaft			

Persönliche Situation			

Interaktion zwischen Kind und...			

Persönliche Ressourcen			
Familäre Ressourcen			
Soziale Ressourcen			
Materielle Ressourcen			
Infrastrukturelle Ressourcen			

Prognosen			

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> Seelische Mißhandlung |
| <input type="checkbox"/> Sexueller Mißbrauch | <input type="checkbox"/> Körperliche Mißhandlung |
| <input type="checkbox"/> Elterliche Konflikte um das Kind | <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikte (Jugendalter) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Gefährdungslage
(z.B. Sucht, Psychische Erkrankung eines Elternteils) | |

Eine Kindeswohlgefährdung ...

- liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor liegt akut vor

Begründen Sie Ihre Einschätzung
(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer,
Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes)

Entscheidung nach Sekundärbewertung

Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor:

keine weiteren Hilfen
erforderlich

Kindeswohlgefährdung ist nicht auszuschließen:

Unterstützungsbedarf ist
erkennbar

Kindeswohlgefährdung liegt vor:

Hilfen erforderlich
außerhalb HzE

HzE erforderlich,
STT/ Falleingabe

Kindeswohlgefährdung liegt akut vor:

Krisenintervention

**Ist die Jugendhilfe zum aktuellen Zeitpunkt zur Herstellung des Kinderschutzes
alleine in der Lage?**

ja

nein, Überweisung /
Meldung

Polizei

Medizin

Familiengericht

Staatsanwaltschaft

Sonstige:.....

Stuttgart, _____

Jugendamt
Sozialarbeiter/ -in

Bereichsleiter/- in

Weitere Schritte zum Schutz des Kindes

(Gilt für die Übergangszeit bis zur Umsetzung des HzE - Projektes für alle Bereiche und weiterhin im Bereich 3)

Für das Kind	geplant, bis wann	umgesetzt, seit wann	Beschreibung der Hilfen / Schritte
1. Einsatz von Familien – und Umfeldressourcen			
2. Nachgehende u. kontrollierende Arbeit des ASD			
3. Beratung durch den ASD			
4. Ambulante und teilstationäre Hilfen (vor § 27 KJHG)			
5. Beratung durch andere Institutionen			
6. Betreuung durch andere Institutionen			
7. Sonderformen der Hilfen in Verb. mit § 27 KJHG			
8. Sozialpädagogische Familienhilfe (SpFh)			
9. Kurzzeitpflege			
10. Vollzeitpflege			
11. Stationäre Hilfen			
12. Inobhutnahme			
13. Herausnahme			
14. Anrufung des Familiengerichts			
15. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht			

Vereinbarungen zu Nr.	wer	mit wem	was und bis wann

Für Mutter, Vater und andere Erziehungspersonen	geplant, bis wann	umgesetzt, seit wann	Beschreibung der Hilfen / Schritte
16. Einsatz von Familien – und Umfeldressourcen			
17. Nachgehende u. kontrollierende Arbeit des ASD			
18. Beratung durch den ASD			
19. Ambulante und teilstationäre Hilfen			
20. Beratung durch andere Institutionen			
21. Betreuung durch andere Institutionen			
22. Stationäre Hilfen (Mutter- Kind Wohnform)			

Vereinbarungen zu Nr.	wer	mit wem	was und bis wann

Generalvereinbarung (GV) zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden

zwischen
der **Stadt Hilden** – Amt für Jugend, Schule und Sport,
und
dem **Träger**:
«Träger»

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: *Amt für Jugend, Schule und Sport*) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten (im Folgenden: Träger) gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen.

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfesspezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten. Eventuell auftretende Kosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 1 Aufgaben des Amtes für Jugend, Schule und Sport und des Trägers

(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Amtes für Jugend, Schule und Sportes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und den freien Trägern. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (siehe Anlage 1).

§3 Verfahren zur Risikoeinschätzung

Unabhängig von ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:

- 1. Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.**
- 2. Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.**
- 3. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.**

Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Stehen dem Träger entsprechende Fachkräfte nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung, können die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden als erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden (eine Liste mit den Namen, Telefonnummern und Fax-Nummern liegt dieser Vereinbarung als Anlage 2 bei), diese Beratung kann jederzeit anonym erfolgen. Die anonyme Beratung dient der eigenen Risikoeinschätzung des Trägers und zieht nicht zwangsläufig ein Meldeverfahren nach sich.

- 4. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).**

Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 3 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des

Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 5 Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Erstens in telefonischer Form und ergänzend – auch nachträglich – in schriftlicher Form. Die Meldung sollte die Beobachtungen konkretisieren (Datum, genaue Beobachtungen und den Handlungsauftrag deutlich machen). Die Information an das Amt für Jugend, Schule und Sport enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

§ 6 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports nötig. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger

möglich. Eine sofortige Schutzmaßnahme kann durch den Träger über die Päd. Ambulanz der Ev. Jugend- und Familienhilfe, Tel.: 02131/511 744, oder die Polizei erfolgen.

§ 7 Eignung der Mitarbeiter/innen

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine haupt- und nebenamtlichen Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 8 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Notwendige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden je nach Bedarf mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport vereinbart und von dort angeboten.

§ 9 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet (siehe Anlage 3 mit Kommentar).

§ 10 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Amt für Jugend, Schule und Sport und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

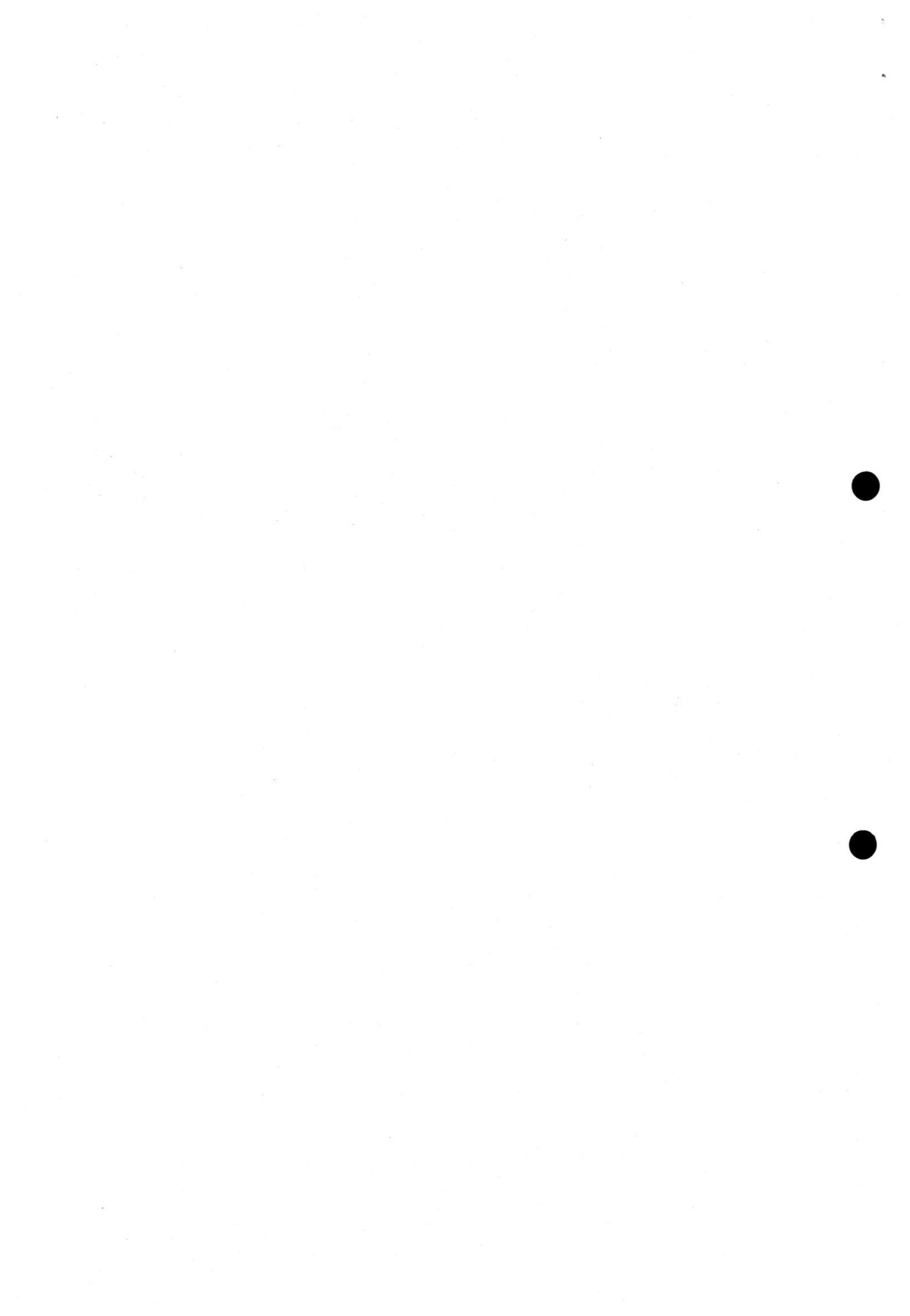
(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung ist vom 01.04.2007 bis zum 30.09.2008 gültig.

Hilden, den

Hilden, den



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Hilden

Hilden, 30.01.2007

Anfrage

im Rat am 31.01.2007

Info-paket für Neugeborene in Hilden

Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten und den Aufwand zu ermitteln, wenn künftig Eltern von Neugeborenen ein Informationspaket erhalten mit allen notwendigen und wichtigen Informationen und Hinweise (u.a. auch die Familienkarte) für Eltern und Kind.



Birgit Alkenings



Christoph Bosbach

Geschäftsstelle:
SPD-Fraktion Hilden
Berliner Str. 4
40721 Hilden

Telefon:
02103/54708
Fax:
02103/52047

Bankverbindung:
Sparkasse HRV
BLZ 334 500 00
Konto-Nr. 34 306 266

Zuerreichen:
Bus 783, 784, 785, O3 bis
Fritz-Gressard-Platz
S-Bahn S7 bis Bahnhof Hilden



